

Aktennotiz

Basel, 07.04.2026

Freizügigkeitsgesetz. Administrative Entlastung

[25.431 | Parlamentarische Initiative](#)

A) Ausgangslage

Am 27.09.2018 wurde erstmals eine Motion mit dem Thema «Kontaktlose Vermögen in der beruflichen Vorsorge verringern durch eine Vereinfachung des Geringfügigkeitsartikels» durch NR Gerhard Pfister eingereicht ([18.3897](#)).

Das Geschäft wurde am 25.09.2020 abgeschrieben, da es nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt wurde.

Eine zweite Motion wurde am 15.12.2020 durch NR Peter Hegglin eingereicht. Diese mit dem Titel «Vermeidung von kontaktlosen Guthaben. Geringe Altersguthaben vereinfacht auszahlen lassen» ([20.4482](#)).

Das Geschäft wurde am 26.04.2022 zurückgezogen.

B) Sachverhalt

Der Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) beschreibt, dass die Austrittsleistung von der Vorsorgeeinrichtung (oder einer Freizügigkeitsstiftung) bar ausbezahlt werden kann, sofern diese weniger als ihr Jahresbeitrag umfasst.

Die Datenerhebung per 31.12.2025 von Vorsorge Schweiz (VVS) – Branchenverband der Säule 3a- und Freizügigkeitsstiftungen – belegt, dass eine Vielzahl von verwalteten Freizügigkeitsleistungen lediglich einen grossen administrativen Aufwand verursachen und keinen massgeblichen Beitrag zur Altersvorsorge der erwerbstätigen Bevölkerung leisten.

Insgesamt verwalten die Freizügigkeitsstiftungen und die Stiftung Auffangeinrichtung rund CHF 70 Mia. an Freizügigkeitsgeldern. Hochrechnungen ergeben, dass rund 1.3 Mio. Kunden der Stiftung Auffangeinrichtung und der übrigen Freizügigkeitsstiftungen über ein Freizügigkeitsvermögen verfügen, das geringer ist als CHF 5'000.-. Das entspricht rund 54 % aller Vorsorgenehmer (insgesamt 2.4 Mio. Vorsorgenehmer).

Das Gesamtvermögen aller Vorsorgenehmer, die über ein Freizügigkeitsvermögen kleiner als CHF 5'000.- verfügen, beläuft sich lediglich auf rund CHF 2 Mia. Das entspricht rund 3 % aller Freizügigkeitsvermögen, die durch die Stiftung Auffangeinrichtung und die übrigen Freizügigkeitsstiftungen verwaltet werden.

Mit Blick auf die Vielzahl der kontaktlosen Vermögen in der 2. Säule, verdeutlicht sich die Problematik der geringen Freizügigkeitsvermögen. Die Datenerhebungen des VVS zeigen, dass rund 70 % der kontaktlosen Freizügigkeitskonten einen Saldo aufweisen, der tiefer ist als CHF 5'000.-. Davon ist insbesondere die Stiftung Auffangeinrichtung betroffen.

Zudem belegen die Erhebungen, dass die kontaktlosen Freizügigkeitskonten über 10 Jahre im Bestand bleiben und über alle Alterssegmente hinweg nahezu gleich verteilt sind; mit etwas geringerer Anzahl bis zum Alter von 35 Jahren und ab dem 66. Altersjahr.

C) Einschätzung der Folgen aus dem Sachverhalt

- Die Vorsorgenehmer haben keinen systemischen Anreiz, sich über die Höhe ihrer Freizügigkeitsvermögen zu informieren.
- Bei einem Arbeitgeberwechsel respektive bei der Aufgabe der (temporären) Erwerbstätigkeit haben die Vorsorgeeinrichtungen keinen Anreiz, geringfügige Guthaben direkt auszuzahlen. Es ist für sie effizienter, ohne weitere Abklärungen zum Aufenthaltsort der Vorsorgenehmer die Freizügigkeitsguthaben an die Stiftung Auffangeinrichtung oder eine Freizügigkeitsstiftung zu übertragen. Ihnen obliegt es somit, die aufwändigen (und vielfach ergebnislosen) Nachforschungen anzustellen.
- Daraus folgt, dass rund die Hälfte der heute bestehenden Freizügigkeitskonten bei der Stiftung Auffangeinrichtung und den übrigen Freizügigkeitsstiftungen vermieden werden könnten, würden sie direkt von der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung aktiv als geringfügige Beträge den Vorsorgenehmern ausbezahlt.

D) Zu erwartende Konsequenzen aus der Umsetzung der parl. Initiative

- Die Vorsorgeeinrichtungen können bei der Anwendung des neuen Art. 5 FZG einen definierten Betrag bei der Überprüfung einer Austrittsleistung anwenden.
- Vorsorgenehmer haben eine verständliche Definition, was als Geringfügigkeit im Sinne der beruflichen Vorsorge gilt.
- Die Barauszahlung ermöglicht es im Speziellen Personen, die nur eine kurze Zeit in der Schweiz erwerbstätig sind, den Betrag ohne weitere Antragsstellung aus der Vorsorgeeinrichtung zu beziehen und darüber in ihrem Sinne zu verfügen.
- Für Auszahlungen ins Ausland ist bereits heute ab einem Betrag von CHF 1'000.- Quellensteuer fällig. In der parlamentarischen Initiative ist noch nicht definiert, wie steuerlich mit der Geringfügigkeit umgegangen werden soll. Es bietet sich an, eine steuerliche Deklarationspflicht für Auszahlung an eine Domiziladresse in der Schweiz ebenfalls ab der Schwelle von CHF 1'000.- einzuführen.
- Die Vorsorgeeinrichtungen müssen nicht Monate abwarten, bis sie die geringfügigen Freizügigkeitsleistungen kontaktlos weitervergüten. Sie können die Freizügigkeitsleistungen unmittelbar direkt an die Vorsorgenehmer auszahlen.
- Begleitend sind die Vorsorgeeinrichtungen gesetzlich zu verpflichten, die austretenden Versicherten über den Vorbezugsgrund «Geringfügigkeit» zu informieren, damit diese zeitnah eine Handlungsmöglichkeit haben und die Optionen kennen.
- Den an der beruflichen Vorsorge beteiligten Vorsorgeeinrichtungen sowie den Freizügigkeitsstiftungen und der Stiftung Auffangeinrichtung bleiben aufwändige Transfer-, Kundenidentifikations- und Nachforschungsprozesse erspart, die in der Regel zu Lasten des Freizügigkeitskapitals verrechnet werden.

- Darüber hinaus können zeitaufwändige Abklärungen zum Domizil- und Identifikationsnachweis vermieden werden, sollte ein Vorsorgenehmer zu einem späteren Zeitpunkt die Freizügigkeitsleistung zur Auszahlung beantragen.
- Die Anzahl der Freizügigkeitskonten wird über die Jahre kontinuierlich zurückgehen.
- Freizügigkeitsstiftungen und die Stiftung Auffangeinrichtung haben die Option, ihre Vorsorgenehmer zu kontaktieren (sofern dieser Kontakt noch besteht) und können eine sofortige Auszahlung anbieten.

E) Weitere Argumente für eine Anpassung von Art. 5 FZG

- Die geringen Freizügigkeitsvermögen werden nie dazu führen, dass eine wesentliche Rentenleistung daraus entstehen kann; selbst wenn über mehrere Jahre ein Betrag in der Höhe von CHF 5'000.- bezogen wird.
- Ein immer höher werdender Betrag an kontaktlosen Freizügigkeitsvermögen wird jährlich durch Freizügigkeitsstiftungen an die Zentralstelle 2. Säule abgeliefert (nicht nur geringfügige Beträge). Diese belaufen sich gemäss Hochrechnungen auf einen hohen 7-stelligen Betrag.

F) Mögliche Gegenargumente

- Eine Vielzahl der kontaktlosen Vermögen kann langfristig durch die Zentralstelle 2. Säule respektive beim Ausrichten einer AHV-Rentenleistung doch noch zugeordnet werden (jedoch oftmals erst nach Jahrzehnten).
- Die kontaktlosen Vermögen sind durch die Stiftung Auffangeinrichtung und die übrigen Freizügigkeitsstiftungen ab dem theoretischen Alter der Vorsorgenehmer von 75 Jahren an die Zentralstelle 2. Säule abzuliefern und finanzieren deren administrativen Aufwand.
- Geringverdienende werden beim Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung wiederholt ihre geringen Vorsorgevermögen beziehen und so nie nachhaltig Vermögen in der beruflichen Vorsorge aufbauen.

Anhang

[18.3897 | Kontaktlose Vermögen in der beruflichen Vorsorge verringern durch eine Vereinfachung des Geringfügigkeitsartikels | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

Kontaktlose Vermögen in der beruflichen Vorsorge verringern durch eine Vereinfachung des Geringfügigkeitsartikels

Eingereicht von: [Pfister Gerhard](#)



CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 27.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratungen: Erledigt

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, um Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Freizügigkeitsgesetzes dahingehend zu ändern, dass Versicherte die Barauszahlung aufgrund Geringfügigkeit verlangen können, wenn ihr Altersguthaben weniger als 5000 Schweizerfranken beträgt und sie nicht innert drei Monaten nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind.

Die kontaktlosen Guthaben steigen jährlich an und betragen gemäss Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle bereits 5 Milliarden Schweizerfranken. Eine Erhebung des Vereins Vorsorge Schweiz belegt, dass 60 Prozent der kontaktlosen Guthaben weniger als 5000 Schweizerfranken betragen. Bei der Auffangeinrichtung sind es gar 80 Prozent der Guthaben. Kontaktlose Guthaben in diesem Umfang tragen nicht wesentlich zur individuellen Altersvorsorge bei, gleichzeitig verursachen sie aber hohe Verwaltungskosten. Es ist nachvollziehbar, dass solche geringen Guthaben «vergessen gehen», zumal der momentane Geringfügigkeitsartikel schlecht verständlich ist. Eine Umfrage bei Freizügigkeitseinrichtungen zeigt, dass er kaum angewendet wird - die interessierten Versicherten können keinen Vorsorgeausweis ihrer früheren Pensionskasse vorlegen und

können auch nicht nachvollziehen, ob sie den Barauszahlungsgrund in ihrem Fall anwenden können oder nicht. So lässt man es bleiben und vergisst das Guthaben. Die Konsequenz: Die vergessenen Guthaben verfallen im 100. Altersjahr des Versicherten zugunsten des Sicherheitsfonds. Damit wird den Ärmsten ihr Altersguthaben weggenommen, was nicht zielführend sein kann.

Eine Vereinfachung der Geringfügigkeit wird die Anzahl der kontaktlosen Guthaben längerfristig senken. Damit sichergestellt wird, dass Freizügigkeitsgelder bei einer Neuanstellung zur Vorsorgeeinrichtung transferiert werden, soll eine zeitliche Frist von drei Monaten eingebaut werden.

Im Jahr 2016 lag die durchschnittliche Höhe geringfügiger Entgelte bei rund 1871 Franken pro versicherte Person. Insgesamt wurden 8422 Fälle geringfügiger Entgelte mit einer Gesamtsumme von 15,8 Millionen Franken erfasst. Die Erhöhung geringfügiger Entgelte auf 5000 Franken hätte negative Auswirkungen auf den Aufbau der beruflichen Vorsorge von Versicherten, da mehr Guthaben bar bezogen werden könnten, und das gegebenenfalls mehrere Male. Somit bestünde das Risiko eines erheblichen Rückgangs des im Rentenalter noch vorhandenen Guthabens und damit der Rente. Im Übrigen wurden die Mittel und Möglichkeiten zur Vermeidung vergessener Guthaben und die Rolle der Zentralstelle zweite Säule erst kürzlich gestärkt. So sind Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen seit dem 1. Januar 2017 verpflichtet, der Zentralstelle zweite Säule jährlich alle Personen zu melden, für die im Dezember des Vorjahres ein Guthaben geführt wurde. Gemäss Geschäftsbericht 2017 des Sicherheitsfonds BVG/Zentralstelle zweite Säule konnten im Jahr 2017 insgesamt mehr als 61 000 Guthaben zugeordnet werden. Das entspricht doppelt so vielen Guthaben wie im Vorjahr. Die Zentralstelle zweite Säule führt zudem aktive Recherchen durch, um Personen zu finden, die das Rentenalter erreicht haben und über vergessene Guthaben verfügen. Damit die Versicherten besser informiert sind, hat das Bundesamt für Sozialversicherungen im März 2018 ausserdem die Broschüre «Freizügigkeitsleistung: Vergessen Sie Ihre Vorsorgeguthaben nicht!» herausgegeben.

Eine Frist von drei Monaten, wie sie die Motion verlangt, war im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020, die an der Urne abgelehnt wurde, vorgeschlagen worden. Die Vorlage sah eine Barauszahlung der Austrittsleistung vor, wenn diese tiefer als der Jahresbeitrag der versicherten Person ausfiel und die Person innerhalb dreier Monate nach Ausscheiden aus dem letzten Vorsorgeverhältnis keiner neuen Vorsorgeeinrichtung beitrug. Der Bundesrat wäre bereit, diesen Vorschlag im Rahmen einer künftigen BVG-Revision zu prüfen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

- 25.09.2020 Abgeschrieben, weil nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt

Zuständige Behörde: [Departement des Innern \(EDI\)](#)

Erstbehandelnder Rat: Nationalrat

Themengebiete (1): Sozialer Schutz

[20.4482 | Vermeidung von kontaktlosen Guthaben. Geringe Altersguthaben vereinfacht auszahlen lassen | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

Vermeidung von kontaktlosen Guthaben. Geringe Altersguthaben vereinfacht auszahlen lassen

Eingereicht von: [Hegglin Peter](#)



Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratungen: Erledigt

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, um Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Freizügigkeitsgesetzes dahingehend zu ändern, dass Versicherte die Barauszahlung aufgrund Geringfügigkeit verlangen können, wenn ihr Altersguthaben weniger als 5000 Schweizerfranken beträgt und sie nicht innert drei Monaten nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind.

Heute werden Freizügigkeitsguthaben dann kontaktlos, wenn ihre Besitzer bei einer Adressänderung ihre neuen Koordinaten der Stiftung nicht bekannt geben. Das geschieht leider sehr oft, gerade bei kleineren Beträgen ist die Sensibilisierung der Versicherten in aller Regel ungenügend vorhanden. Zudem ist der momentane Geringfügigkeitsartikel schlecht verständlich. Die interessierten Versicherten können keinen Vorsorgeausweis ihrer früheren Pensionskasse vorlegen und können auch nicht nachvollziehen, ob sie den Barauszahlungsgrund in ihrem Fall anwenden können oder nicht. So lässt man es bleiben und vergisst das Guthaben. Das führt dazu, dass sie ihre neue Adresse der Stiftung nicht bekannt geben und so die Stiftung keine Möglichkeit hat, die Versicherten zu kontaktieren. Das Guthaben wird kontaktlos. Bei der Auffangeinrichtung sind 80 Prozent der Guthaben mit einem Guthaben unter 5000 Schweizerfranken kontaktlos. Zwar versuchen die Stiftungen, die neuen Adressen ausfindig zu machen. Wenn eine Person jedoch ins Ausland gezogen

ist, sind die Erfolgsaussichten sehr klein. Bei kleineren Guthaben, die oft kontaktlos werden, geht das Geld jedoch buchstäblich «verloren». Dazu kommt, dass die geringen Guthaben von den Kontoführungsgebühren mit der Zeit aufgeessen wird. Aktuell hat es kontaktlose Guthaben von über 5 Milliarden Schweizerfranken. Mit dem häufigeren Stellenwechsel ist davon auszugehen, dass die Anzahl kontaktlosen Guthaben in Zukunft noch steigen wird. Gemäss Gesetz würde dieses Geld im Alter 74/75 der Person an den Sicherheitsfonds überwiesen werden. Die versicherte Person hätte nichts davon.

Kleinere Guthaben tragen zudem nicht wesentlich zum Aufbau der Altersvorsorge bei, sodass eine Auszahlung bedenkenlos ist.

Gemäss Motion könnte eine Auszahlung nur dann verlangt werden, wenn das Altersguthaben weniger als 5000 Schweizerfranken beträgt und die Person nicht innert drei Monaten nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind. Damit können Missbräuche weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem ist sichergestellt, dass Freizügigkeitsgelder bei einer Neuanstellung zur Vorsorgeeinrichtung transferiert werden.

Eine Vereinfachung des Geringfügigkeitsartikels würde die Anzahl der kontaktlosen Guthaben längerfristig senken.

Im Jahr 2018 lag die durchschnittliche Höhe der Barauszahlungen wegen Geringfügigkeit bei rund 1367 Franken pro versicherte Person. Insgesamt wurden 7168 Fälle geringfügiger Barauszahlungen mit einer Gesamtsumme von 9.8 Millionen Franken erfasst.

Eine Erhöhung des Betrags, bis zu dem die Barauszahlung aufgrund Geringfügigkeit verlangt werden kann, von heute durchschnittlich 1367 auf 5000 Franken hätte negative Auswirkungen auf den Aufbau der beruflichen Vorsorge der betroffenen Versicherten, da mehr Guthaben bar bezogen werden könnten, und dies gegebenenfalls sogar mehrere Male in einem Erwerbsleben. Somit bestünde das Risiko eines erheblichen Rückgangs des im Rentenalter noch vorhandenen Guthabens und damit der Rente.

Kontaktlose Guthaben entstehen vor allem bei der Auffangeinrichtung, welche für die Kontoführung grundsätzlich keine Kostenbeiträge erhebt. Im Übrigen wurden die Vorschriften zur Vermeidung kontaktloser Guthaben gestärkt. Die seit dem 1. Januar 2017 für die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen eingeführte Meldepflicht führte zu einer markant höheren Zuordnung von kontaktlosen Guthaben durch die Zentralstelle zweite Säule (2019 gut 93 000, 2018 rund 85 000, 2017 rund 61'000 Guthaben). Damit die Versicherten besser informiert sind, hat das Bundesamt für Sozialversicherungen im März 2018 ausserdem die Broschüre «Freizügigkeitsleistung: Vergessen Sie Ihre Vorsorgeguthaben nicht!» herausgegeben. Mit dem Aufbau eines nationalen Adressdienstes für Verwaltungsaufgaben wird die Anzahl kontaktloser Guthaben zusätzlich sinken (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.15022667.html>).

Eine Frist von drei Monaten, wie sie die Motion verlangt, war im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020, die an der Volksabstimmung abgelehnt wurde, vorgeschlagen worden. Die Vorlage sah die Barauszahlung der Austrittsleistung vor, wenn diese tiefer als der Jahresbeitrag der versicherten Person ausfiel und die Person innerhalb dreier Monate nach Ausscheiden aus dem letzten Vorsorgeverhältnis keiner neuen Vorsorgeeinrichtung beiträgt. Diese Regelung könnte in die Vorlage der Revision des BVG aufgenommen werden, welche am 25. November 2020 ans Parlament überwiesen wurde.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

- 08.03.2021 Ständerat
Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung
- 26.04.2022 Zurückgezogen

Behandelnde Kommissionen: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit Nationalrat,
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit Ständerat

Zuständige Behörde: Departement des Innern (EDI)

Erstbehandelnder Rat: Ständerat

Mitunterzeichnende (6): Engler Stefan Ettlin Erich Germann Hannes Gmür-Schönenberger Andrea Hefti Thomas Müller Damian

Themengebiete (2): Beschäftigung und Arbeit, Sozialer Schutz

[25.431 | Freizügigkeitsgesetz. Administrative Entlastung | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

Freizügigkeitsgesetz. Administrative Entlastung

Eingereicht von: [Rechsteiner Thomas](#)



Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 21.03.2025

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratungen: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende Parlamentarische Initiative ein:

Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42), Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c (neu): Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

Die Austrittsleistung weniger als 2000 Franken beträgt und sie nicht innert drei Monaten nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind.

In der zweiten Säule werden heute zehntausende Konten mit Kleinstbeträgen von unter 2'000 Franken geführt. Die Bewirtschaftung dieser Konten verursacht einen hohen administrativen Aufwand mit entsprechend hohen Gebühren, die in keinem Verhältnis zu den kleinen Beträgen stehen.

Der Bundesrat hat das Problem offenbar erkannt und in der letzten BVG-Reform mit einer Änderung des Freizügigkeitsgesetzes vorgeschlagen, solche Kleinstbeträge als Barauszahlungen aus dem Vorsorgekreis entlassen zu können (siehe Botschaft zur Reform BVG 21 vom 25.11.2023 mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen). Leider ist diese sinnvolle Bestimmung nicht umgesetzt worden; wahrscheinlich ist sie während den

parlamentarischen Beratungen angesichts der Komplexität der Vorlage schlicht vergessen gegangen.

Es scheint mir daher sinnvoll, das Geschäft wieder aufzunehmen und diese kleine Anpassung im Interesse der Kleinstversicherer und als Beitrag zur administrativen Entlastung möglichst rasch umzusetzen.

Behandelnde Kommissionen: [Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit Nationalrat](#),
[Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit Ständerat](#)

Zuständige Behörde: Parlament (Parl)

Erstbehandelnder Rat: Nationalrat

Mitunterzeichnende (7): [Blunschy Dominik](#) [de Courten Thomas](#) [Durrer Regina](#) [Gutjahr Diana](#) [Lohr Christian](#) [Schneider-Schneiter Elisabeth](#) [Vietze Kris](#)

Themengebiete (1): Sozialer Schutz
